

Spittal an der Drau, am 4. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren in den Musikvereinen  
und Blasmusikverbänden!

**Mit 1. November 2021 wurde die 1. Novelle zur 3. COVID-19- in Kraft gesetzt.**

Es sind sowohl Proben als auch Veranstaltungen unter den Begriff „Zusammenkünfte (§12) geregelt.

Bei Zusammenkünften **bis zu 25 Personen** in einer geschlossenen Gruppe (Probe), ohne Anwesenheit anderer Personen sind keine Maßnahmen (3G-Nachweis, Maskenpflicht, etc.) notwendig. Wir empfehlen jedoch auch in diesem Fall zumindest den **3G-Nachweis** zu kontrollieren und eine **Kontaktdatenerhebung** zu dokumentieren.

Bei Zusammenkünften von **mehr als 25 Teilnehmern**, darf der Verantwortliche die Personen nur einlassen, wenn sie einen gültigen **3G-Nachweis** erbringen (3G - siehe unten).

Steigt die Anzahl der **Teilnehmer über 100 Personen** ist zusätzlich die **Erhebung der Kontaktdaten** der Anwesenden vorgeschrieben (siehe unten). Zusätzlich muss die Zusammenkunft durch den Verantwortlichen spätestens **eine Woche vorher** bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden**. Zusätzlich zu den Kontrollen der **3G-Nachweise** und der **Kontaktdatenerhebung** ist die Bestellung eines **Covid-19-Beauftragten** und das Vorhandensein eines **Covid-19-Präventionskonzeptes** zwingend.

Zusammenkünfte mit **mehr als 500 Teilnehmern** müssen spätestens **2 Wochen vorher** bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und durch diese **bewilligt** werden. Sind nicht nur ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vorhanden, so gilt die **2G-Regel** (geimpft, genesen).

Es ist besonders zu beachten, dass einzelne Bundesländer verschärfte Maßnahmen verordnen, wie beispielsweise die grundsätzliche 2G-Regelung bei mehr als 500 Teilnehmern einer Zusammenkunft.

Weiters ist zu beachten, dass spezifische Regelungen für Auftrittsorte (Konzertsäle, Gastronomie usw.) gelten können. Ebenso gilt allgemein, dass an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen (z.B. Bahnhofshallen) FFP2-Maskenpflicht herrscht.

Allgemein gilt, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft notwendig sind, nicht in die Anzahl der Teilnehmer einzurechnen ist (z.B. Mitwirkende und Aufsichtspersonal).

## **Zutrittsnachweise** (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr):

Folgende Zutrittsnachweise sind möglich:

**Geimpft:** Bestätigung des Impfstatus (z.B. mittels Papier-Impfpass), mit entsprechendem zeitlichen Abstand vom Impfdatum.

**Genesen:** ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion.

**Getestet:** behördlich anerkannte negative Testergebnisse.

Im Falle der 3G-Regel ist einer der oben genannten Nachweise zu erbringen. Bei der 2G-Regel gilt der Nachweis mittels Test nicht mehr.

## **Erhebung von Kontaktdaten:**

Der Verantwortliche für eine Zusammenkunft ist verpflichtet zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung Daten zu erheben:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum
- Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens

Die Daten sind DSGVO-konform zu handhaben, nur für diesen Zweck zu verwenden, 28 Tage aufzubewahren, und danach zu löschen bzw. zu vernichten.

Zusätzlich zur Erhebung der Kontaktdaten der Anwesenden empfiehlt sich ein Fotoprotokoll.

## **Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde:**

Die Anzeige hat folgende Daten zu beinhalten:

- a) Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen,
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft,
- c) Zweck der Zusammenkunft,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

Die weiteren Corona-Regeln werden nun auch anhand der belegten Intensiv-Betten nach Stufen eingeteilt, wobei zusätzliche Maßnahmen in Kraft treten können. Informationen dazu unter:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#stufen-plan-fuer-die-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Hierbei tritt dann bei 25% Auslastung der Betten anstelle der 3G-Regel die 2.5G-Regel (es gilt beim Test nur mehr der PCR-Test).

**Alle aktuellen Informationen zum Thema sind im Blasmusik-Wiki herunterladbar:**

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

Leider gibt es derzeit in Österreich auch etliche Bezirke, die als Hochinzidenzgebiete ausgewiesen sind, wo die Vermeidung von größeren Zusammenkünften empfohlen wird. Es läuft derzeit alles darauf hinaus, dass die Musikvereine selbst entscheiden müssen, ob sie weiter Veranstaltungen planen, oder absagen. Eine allgemeine Empfehlung bzw. ein Ausblick über die nächsten Wochen ist leider nicht möglich.

Aus der Sicht des Österreichischen Blasmusikverbandes ist die Durchführung von Proben und Aufführungen jedoch sinnvoll, soweit es die Bestimmungen regional zulassen und natürlich unter Einhaltung sämtlicher Auflagen. Zusätzlich empfehlen wir bei allen Zusammenkünften jeweils die Vorlage eines aktuellen behördlich gültigen Covid-Tests zu fordern, weil mit dieser Maßnahme in jedem Fall eine besondere Risikominimierung erreicht werden kann.

Mit musikalischen Grüßen



Erich Riegler  
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid, MA  
Bundeskapellmeister



Mag. Andreas Schaffer  
Bundesjugendreferent